

Vattenfall – Allgemeine Einkaufsbedingungen (Fassung S, Stand April 2023)

1. Geltungsbereich, Gültigkeit der Bedingungen des Auftraggebers

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden Vertragsbestandteil, wenn und soweit der Auftraggeber ein mit der Vattenfall GmbH im Sinne des Aktiengesetzes verbundenes Unternehmen ist und dies in einer Bestellung / einem Vertrag (nachfolgend „zugrundeliegender Vertrag“) zwischen dem Auftraggeber und einem Unternehmen (nachfolgend „Auftragnehmer“) ausdrücklich so vereinbart wurde. Die Regelungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nachrangig zum zugrundeliegenden Vertrag. Die vom Auftragnehmer verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Nimmt der Auftraggeber die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen und begleicht die Rechnung, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, der Auftraggeber hätte die vom Auftragnehmer verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen angenommen. Vielmehr gelten sie nur, wenn der Auftraggeber sich ausdrücklich und schriftlich mit ihnen oder mit Teilen von ihnen einverstanden erklärt hat. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen aus irgendwelchen Gründen keine Gültigkeit haben oder unwirksam sein, so bleiben die übrigen Regelungen hiervon unberührt. Soweit erforderlich, ist unverzüglich eine schriftliche Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer herbeizuführen.

2. Preise

Die in der Bestellung genannten Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die in der Bestellung genannten Preise Festpreise. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, frei Haus einschl. Verpackung, Zoll und Versicherung bis zur angegebenen Versandanschrift/Verwendungsstelle. Eine vorbehaltlose Zahlung des Auftraggebers ist nicht als Anerkenntnis oder Zustimmung zu werten.

3. Rechnungslegung

Der Auftraggeber leistet die vereinbarten Zahlungen nach Eintritt des vereinbarten zahlungsauslösenden Ereignisses und anschließendem Rechnungseingang innerhalb von 30 Tagen. Die Bestell- bzw. Abruf- und Rahmenbestellnummer sind stets auf Lieferpapier und Rechnung anzugeben. Rechnungen ohne diese Angabe gelten als nicht gelegt, hindern den Eintritt der Fälligkeit und werden zurückgesandt.

4. Vertraulichkeit / Geheimhaltungspflicht / Rückgabe anvertrauter Unterlagen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet – soweit nichts Abweichendes vereinbart ist –, alle Informationen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die er bei der Durchführung des Vertrages erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln.

Dies gilt nicht für Informationen, die a) zum Zeitpunkt des Erhalts öffentlich bekannt und zugänglich sind oder ohne Verschulden des jeweiligen Empfängers nach Erhalt der Informationen öffentlich bekannt oder zugänglich werden, b) dem Empfänger nachweislich bei Erhalt schon bekannt waren, oder c) dem Empfänger von Dritten ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht zugänglich gemacht wurden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Beendigung der Arbeiten/des Vertrages hinaus für einen Zeitraum von 3 Jahren. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, allen seinerseits eingebundenen Mitarbeitern, Beratern, Subunternehmern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Personen auch diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit aufzuerlegen.

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Auftraggebers nicht berechtigt, Einzelheiten des Vertrages öffentlich bekannt zu machen.

Alle vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers.

Die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zugänglich gemachten Unterlagen und Daten werden nach Beendigung des Vertrages vom Auftragnehmer vernichtet, unwiederbringlich gelöscht oder auf Wunsch des Auftraggebers an diesen zurückgegeben. Die Verpflichtung zur Vernichtung, Löschung oder Rückgabe gilt jedoch nicht für vertrauliche Informationen, die Teil eines elektronischen Sicherungssystems sind, das im Rahmen des Tagesgeschäfts nicht sofort abrufbar ist. Die Vernichtung oder Löschung von Unterlagen/Daten ist dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.

5. Rechte bei Mängeln

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Innerhalb der Verjährungsfrist angezeigte Mängel verjähren frühestens sechs Monate nach Eingang der Anzeige beim Auftragnehmer.

6. Abtretungsverbot

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers vorgenommen werden.

7. Befolgung des Vattenfall Verhaltenskodex für Lieferanten und Partner

Soweit nicht anders bestimmt, erkennt der Auftragnehmer den Verhaltenskodex für Lieferanten und Partner des Auftraggebers in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages geltenden Fassung („Kodex“) an. Der Kodex ist unter www.vattenfall.de einsehbar.

Der Auftragnehmer wird sich nicht treuwidrig gegen die Vereinbarung von Aktualisierungen des Kodex durch den Auftraggeber sperren. Der Auftragnehmer erklärt sich weiter damit einverstanden, den UN Global Compact (der „Global Compact“), auf dem Vattenfalls Kodex basiert, zu respektieren und danach zu handeln. Der Auftragnehmer erklärt, über die Richtlinien und Verfahren zu verfügen, um sicherzustellen, dass die Prinzipien des UN Global Compact und nationaler Gesetze eingehalten werden.

Der Auftraggeber hat das Recht, ist aber nicht verpflichtet, eine Überprüfung des Auftragnehmers oder der mit ihm i.S.d. AktG verbundenen Unternehmen durchzuführen oder durchführen zu lassen, die allein dem Zweck dient, die Einhaltung des Kodex und der UN Global Compact Prinzipien einschließlich des Bestehens von Verfahren zur Überwachung von deren Einhaltung festzustellen, soweit dies im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages steht (der „Zweck“). Jedwede Überprüfung ist während normaler Geschäftszeit und nur in solchen Geschäftsräumen oder Betrieben des Auftragnehmers oder seiner i.S.d. AktG verbundenen Unternehmen vorzunehmen, die in die Durchführung dieses Vertrages involviert sind. Zu dem Zweck ist der Auftraggeber berechtigt, zulässige Standorte zu besuchen, Managementsysteme zu überprüfen und Mitarbeiter und Führungskräfte zu befragen. Die Überprüfung kann von dem Auftraggeber selbst oder durch eine namhafte und für den Auftragnehmer objektiv zumutbare Drittgeseellschaft durchgeführt werden.

Die Parteien sind sich einig, dass sie bei einer Überprüfung im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren so gut wie möglich zusammenarbeiten werden, um die Überprüfung zu ermöglichen und dass sie sich nach besten Kräften bemühen werden sicherzustellen, dass dies auch ihre i.S.d. AktG verbundenen Unternehmen tun.

Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn der Auftragnehmer und/oder eines seiner i.S.d. AktG verbundenen Unternehmen, Geschäftsstellen oder Betriebe, die in die Durchführung dieses Vertrages eingebunden sind, den Kodex oder die UN Global Compact Prinzipien verletzt. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Verletzung so schwerwiegend ist, dass die weitere Durchführung des Vertrages bis zum Ende seiner Laufzeit nicht zumutbar ist. Sofern eine Behebung möglich ist, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zuvor schriftlich eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen.

8. Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)

Ausdruck des Handelns des Auftraggebers gemäß dem Kodex ist insbesondere die Grundsatzklärung der Vattenfall GmbH über ihre Menschenrechtsstrategie gemäß § 6 Abs.2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (www.vattenfall.de/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz; nachfolgend „Grundsatzklärung“). Der Auftragnehmer erklärt, dass er die in der Grundsatzklärung niedergelegten menschenrechts- und umweltbezogenen Werte und Erwartungen des Auftraggebers und des LkSG einhalten wird. Er wird diese Werte und Erwartungen bei der Auswahl seiner unmittelbaren Zulieferer berücksichtigen und entlang seiner Lieferkette adressieren, so dass seine unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer hinreichende Kenntnisse über diese Erwartungen haben, die eine entsprechende Berücksichtigung und Umsetzung ermöglicht.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, seine Mitarbeiter und – soweit erforderlich - seine Lieferanten zu schulen, so dass die in der Grundsatzklärung enthaltenen Erwartungen umgesetzt werden können. Der Auftraggeber kann hierzu Schulungsmaterialien oder beratende Mitarbeiter stellen. Er ist auch berechtigt, Schulungen selbst durchführen. Der Auftragnehmer wird insbesondere seine Mitarbeiter von der Möglichkeit des beim Auftraggeber eingerichteten Beschwerdeverfahrens, das über <https://report.whistleb.com/de/vattenfalllksq> erreichbar ist, informieren und sicherstellen, dass einem Mitarbeiter, der das Beschwerdeverfahren nutzt, keine Repressalien aufgrund der Beschwerde drohen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, beim Auftragnehmer stichprobenartige Kontrollen durchzuführen sowie Unterlagen und Auskünfte einzuholen, um risikobasiert die Einhaltung der in der Grundsatzklärung festgelegten Menschenrechtsstrategie und der Strategie zum Schutz der umweltrelevanten Ziele zu überprüfen. Der Auftragnehmer wird – soweit möglich – darauf hinwirken, dass der Auftraggeber derartige Kontrollen auch bei den Lieferanten des Auftragnehmers durchführen darf und dem Auftraggeber auch von diesen direkt Auskünfte auf entsprechende Anfragen erteilt werden.

Für den Fall, dass der Auftraggeber es für erforderlich hält, im Rahmen der ihn treffenden Pflichten aus dem LkSG Anpassungen des Vertrages vorzunehmen, werden er und der Auftragnehmer hierüber in Verhandlungen treten. Der Auftragnehmer wird sich einem solchen Anpassungsbegehren des Auftraggebers nicht treuwidrig sperren. Beide Partner werden sich bemühen, eine den Sorgfaltspflichten und Schutzgütern des LkSG angemessene Vertragsanpassung zu vereinbaren, insbesondere in Form konkreter Maßnahmen zur Minimierung/Abhilfe bei Verletzung oder Gefährdung dieser Schutzgüter.

In Fällen des § 7 Abs. 3 LkSG, in denen Pflichten oder geschützte Rechtspositionen im Sinne des LkSG sehr schwerwiegend verletzt werden, berechtigt dies den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund.

9. Schrift-/ Textform

Nebenabreden bestehen nicht. Etwaige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind zu Beweis Zwecken schriftlich oder zumindest in Textform zu vereinbaren.

10. Vertragssprache / Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Vertragssprache ist deutsch. Es gilt deutsches Recht.

Hat der Auftragnehmer seinen Sitz im Ausland, wird deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 vereinbart. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen gültigen Incoterms-ICC, Paris, auszulegen.

Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Berlin ausschließlicher Gerichtsstand. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Auftraggebers oder am Sitz des Auftragnehmers zuständig ist.

11. Anpassungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, Anpassungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vorzunehmen. Dies bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers, die er nicht treuwidrig verweigern wird.